Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2756

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 6199/64

Bonn, den 24. November 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Wirtschaftspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Richtlinie des Rats über die Vorschriften der Mitgliedstaaten der EWG zur Aufrechterhaltung von Mindestvorräten an Erdöl und Erdölerzeugnissen (Artikel 103 Absatz 2 und Absatz 4 EWGV).

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 5. November 1964 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Der Rat der EWG wird in Kürze über die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Vorschlag entscheiden.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Richtlinie des Rats über die Vorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Aufrechterhaltung von Mindestvorräten an Erdöl und Erdölerzeugnissen (Artikel 103 Absatz 2 und Absatz 4 EWGV)

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag, insbesondere auf Artikel 103, Abs. 2 und Abs. 4,

auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die eingeführten Erdöle und Erdölerzeugnisse nehmen einen immer wichtigeren Platz in der Versorgung der Gemeinschaft mit Energieprodukten ein. Jede Schwierigkeit, selbst vorübergehender Art, mit dem Ergebnis einer Verringerung der Lieferungen von diesen Produkten aus dritten Ländern würde geeignet sein, ernste Störungen für die wirtschaftliche Tätigkeit der Gemeinschaft auszulösen. Es ist daher wichtig, daß die Gemeinschaft in der Lage ist, diese nachteiligen Auswirkungen eines solchen möglichen Falles auszugleichen oder zumindest abzuschwächen.

Eine Versorgungskrise kann unversehens eintreten. Es ist infolgedessen unerläßlich, daß ab sofort die erforderlichen Mittel geschaffen werden, um einen möglichen Notstand zu beseitigen.

Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Sicherheit der Versorgung der Mitgliedstaaten mit Erdöl und Erdölerzeugnissen durch die Bildung und Unterhaltung eines Mindestvorrats an den wichtigsten Erdölerzeugnissen zu erhöhen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Vorkehrungen, durch die erreicht wird, daß vorbehaltlich der in Artikel 6 vorgesehenen Bestimmungen Vorräte in einer Höhe angelegt werden, die dem durchschnittlichen täglichen Inlandsverbrauch von den in Artikel 2 vorgesehenen Erdölerzeugnissen an mindestens 65 Tagen des vorhergehenden Kalenderjahres entspricht. Jedoch kann der Teil des inländischen Verbrauches, der durch Erdölerzeugnisse gedeckt ist, die aus im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaates gefördertem Erdöl gewonnen wurden, bis zur Grenze von 15 % von dem besagten Inlandsverbrauch abgezogen werden.

Die Bunkerungen für die Hochseeschiffe zählen nicht zu dem inländischen Verbrauch.

Die militärischen Vorräte und die Sondervorräte für militärische Zwecke bei den Mineralölgesellschaften werden durch die vorliegende Richtlinie nicht betroffen.

Artikel 2

Die folgenden Erzeugnisse sind für die Berechnung des inländischen Verbrauches zu berücksichtigen:

- Motorbenzin und Flugtreibstoffe (Flugbenzin und Flugturbinenkraftstoff auf Benzin- und Petroleumbasis),
- Petroleum,
- Gasöl/Dieselöl,
- Heizöle.

Bei der Berechnung der in Artikel 1 vorgesehenen Vorräte können Erdöl, Halbfertigerzeugnisse und Erzeugnisse zum Mischen die vorstehend genannten Erzeugnisse ersetzen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten liefern der Kommission der EWG einen statistischen Nachweis über die am Ende eines jeden Vierteljahres vorhandenen Vorräte, gemäß der in Artikel 4 und 5 enthaltenen Definition, mit genauer Angabe der Zahl der Tage des durchschnittlichen Verbrauches im vorhergegangenen Jahr, denen sie entsprechen. Diese Mitteilung soll innerhalb von 90 Tagen nach Ende des Vierteljahres erfolgen.

Artikel 4

Bei den statistischen Erfassungen der Vorräte werden die Fertigerzeugnisse mit ihrem tatsächlichen Gewicht berücksichtigt; das Erdöl und die Halbfertigerzeugnisse werden nach dem Mengenverhältnis der in den Raffinerien des Staates im vorhergehenden Jahr erhaltenen einzelnen Produkte rechnerisch erfaßt. Die Erzeugnisse zum Mischen können, wenn sie für die Erzeugung der in der obengenannten Liste enthaltenen Erdölerzeugnisse eingesetzt werden, die Erzeugnisse ersetzen, für die sie bestimmt sind.

Artikel 5

1. Es sind nur die Mengen als Vorräte für die nach Artikel 1 vorgesehene Berechnung der Mindesthöhe und zur Einbeziehung in die nach Artikel 3 vorgesehene statistische Erfassung zu berücksichtigen, die einem Mitgliedstaat für den Fall uneingeschränkt zur Verfügung stehen, daß Schwierigkeiten in der Versorgung mit Erdöl auftreten. Diese Vorräte müssen sich grundsätzlich auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates befinden.

   Die nicht beim Zollamt abgefertigten Vorräte können nur dann in die statistische Erfassung einbezogen werden, wenn die beteiligte Regierung alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, um hierüber verfügen zu können, falls Versorgungsschwierigkeiten auftreten würden.

2. Für die Anwendung der vorliegenden Richtlinie können die Vorräte auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates für Rechnung von Unternehmen angelegt sein, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, wenn ein Übereinkommen der beteiligten Regierungen besteht. Der Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet diese Vorräte eingelagert sind, kann sich weder ihrer Verwendung für Rechnung des anderen Mitgliedstaates noch ihrem Transport in diesen letzteren widersetzen; er bezieht sie nicht in die statistische Erfassung seiner Vorräte ein. Der Mitgliedstaat, für den diese Vorräte bestimmt sind, kann sie in die ihn betreffende statistische Erfassung unter der Bedingung einbeziehen, daß die betroffenen Unternehmen sich verpflichtet haben, sie diesem Staat für den Fall zur Verfügung zu stellen, wenn Schwierigkeiten in der Versorgung der Gemeinschaft mit Erdöl auftreten würden.

   Die im vorherigen Absatz erwähnten Übereinkommen, die zum Zeitpunkt der Billigung der vorliegenden Richtlinie durch den Rat bestehen, sind dieser Richtlinie beigefügt.

   Die Vorschläge neuer Übereinkommen werden vor ihrem Abschluß der Kommission zur Stellungnahme vorgelegt; die Kommission wird die getroffenen Übereinkommen den anderen Mitgliedstaaten bekanntgeben.

   Auf Veranlassung eines Mitgliedstaates kann die Kommission, um zu der Verwirklichung der Ziele der vorliegenden Richtlinie beizutragen, den interessierten Mitgliedstaaten Vorschläge für Übereinkommen vorlegen.

3. In die Vorräte sind einzubeziehen:
   - die an Bord von Tankern befindlichen Mengen, die in einem Hafen zur Entladung eingetroffen und für die inländischen Raffinerien oder den inländischen Verbrauch des Mitgliedstaates bestimmt sind, nach Abschluß der Hafenformalitäten;
   - die in den Entladungshäfen gelagerten und für die inländischen Raffinerien oder den inländischen Verbrauch des Mitgliedstaates bestimmten Mengen;
   - die in den Vorratsbehältern am Ausgangspunkt einer Rohrleitung befindlichen Mengen zur Versorgung der inländischen und der in einem anderen Mitgliedstaat gelegenen Raffinerien, unter den in den Absätzen 4 und 5 dieses Artikels vorgesehenen Voraussetzungen;
   - die in den Vorratsbehältern der Raffinerien enthaltenen Mengen, mit Ausnahme der Mengen, die sich in den Verbindungsleitungen und den Verarbeitungsanlagen befinden;
   - die in den inländischen Lagern der Verarbeiter, der Importeure und der Großverteiler befindlichen Mengen;
   - die in Leichtern, in Kesselwagen und Küstenschiffen auf dem Transport innerhalb der nationalen Grenzen befindlichen Mengen, die für die Verarbeiter, die Importeure und die Großverteiler bestimmt sind.

   Folglich sind insbesondere von der statistischen Erfassung ausgeschlossen, das in den Erdölfeldern enthaltene Erdöl, die Mengen im direkten Transit mit Ausnahme von den durch die Absätze 3, 4 und 5 dieses Artikels betroffenen Vorräten, die in den Rohrleitungen, in den Straßentankwagen, in den Vorratsbehältern bei den Abgabestationen und bei den Verbrauchern befindlichen Mengen.

Artikel 6

In dem Fall, daß Schwierigkeiten in der Versorgung der Gemeinschaft mit Erdöl auftreten, veranlaßt die Kommission, auf Ersuchen eines Mitgliedstaates oder auf eigene Initiative, eine Beratung zwischen den Mitgliedstaaten und legt danach dem Rat alle zweckmäßigen Vorschläge vor.

Artikel 7

Die Kommission erstattet dem Rat in jedem Jahr einen Bericht über die Befolgung der vorliegenden Richtlinie. Sie bringt alle erforderliche Hinweise zum Ausdruck, besonders im Hinblick auf die Entwicklung der Versorgungsbedingungen für Erdölerzeugnisse.

Artikel 8

Die Bildung von Vorräten entsprechend den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie ist innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten, gerechnet von der amtlichen Bekanntmachung der vorliegenden Richtlinie, durchzuführen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten sind Empfänger der vorliegenden Richtlinie.

Brüssel, den ....

Im Namen des Rats

Der Präsident

Begründung

I. Das Problem der kurzfristigen Sicherheit der Versorgung mit Erdölerzeugnissen

1. Die Entwicklung des Verbrauches von Energieträgern in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft war in den letzten Jahren durch einen sehr raschen Anstieg des Erdölbedarfs — 20 Millionen Tonnen im Jahr 1963 — gekennzeichnet.

   Die künftige Entwicklung dürfte diese Tendenz bestätigen, denn der Erdölbedarf wird auf rund 250 Millionen Tonnen im Jahr 1970 und 300 Millionen Tonnen im Jahr 1975 geschätzt.

2. Gegenwärtig vermag die Erzeugung der Gemeinschaft nur 7 v. H. ihres Ölverbrauches zu decken. Im Hinblick auf das Wachstumstempo des Energiebedarfes und des ständig größer werdenden Teiles dieser Nachfrage, der durch Erdöl gedeckt wird, läßt sich ziemlich sicher voraussehen, daß Europa während der nächsten Jahre in zunehmendem Maß von Erdöleinfuhren abhängig bleiben wird, es sei denn, Neuentdeckungen von Erdöl- und Erdgasvorkommen in der Nordsee würden eine größere Bedeutung gewinnen.

3. Damit stellt sich das Problem der Sicherheit und Regelmäßigkeit der Versorgung der Gemeinschaft. Die Verpflichtung zur Vorratshaltung soll kurzfristig, im Falle von Unterbrechungen bestimmter Einfuhrströme, die Lieferungen auf den Binnenmärkten bis zur Wiederherstellung einer normalen Lage oder bis sich die Möglichkeit des Ausweichens auf andere Versorgungsquellen ergibt, sicherstellen.

4. Die Bestimmung des Umfanges der zu unterhaltenden Vorräte hängt daher davon ab, gegen welches Risiko sich die Gemeinschaft unter Berücksichtigung der hierfür als Gegenleistung zu übernehmenden finanziellen Belastung sichern will.

5. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die Vorratshaltung nur ein Mittel unter anderen darstellt, die für eine bessere Gewährleistung der Sicherheit der Versorgung geeignet wären. Ebensogut könnte daran gedacht werden, sich mehr auf Erdöl- und Erdgasvorkommen innerhalb der Gemeinschaft zu stützen, eine breitere Versorgungsbasis durch den Anreiz der Erdölsuche in Gebieten außerhalb des Mittleren Ostens sicherzustellen, oder durch die Schaffung einer bedeutenden Reserveflotte eine ausreichende Anpassungsfähigkeit der Transportmittel im Krisenfall zu gewährleisten. Es wäre demnach zu prüfen, zusammen mit der Festlegung der Sicherheitsvorräte, die die Unternehmen der Gemeinschaft anlegen müßten, ob und in welchem Maß andere Möglichkeiten zur Verbesserung der Sicherheit der Versorgung herangezogen werden können.

II. Verfahren

1. In dem Memorandum über die Energiepolitik vom 25. Juni 1962 hat die Interexekutive Arbeitsgruppe „Energie" vorgeschlagen, eine gemeinsame Politik der Vorratshaltung von Erdölerzeugnissen mit dem Ziel herbeizuführen, die unerläßlichen Voraussetzungen für die Sicherheit der Erdölversorgung der Gemeinschaft zu schaffen.

2. Am 21. April 1964 haben sich die im Rahmen des Besonderen Ministerrates der EGKS versammelten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten durch die Billigung des Protokolls eines Abkommens verpflichtet, auf der Grundlage des Vertrages von Rom um eine gemeinsame Vorratspolitik von Kohlenwasserstoffen bemüht zu sein.

3. Um die Grundlinien für diese Bevorratungspolitik darzulegen, haben die Dienste der Kommission den für die Mineralöl- und Erdgaswirtschaft zuständigen leitenden Staatsbeamten anläßlich deren Sitzung vom 28. Februar 1964 unter der Leitung von Herrn Marjolin, einen Bericht über die Probleme der Vorratshaltung von Erdöl und Erdölerzeugnissen in der Gemeinschaft vorgelegt.

   Die Schlußfolgerungen dieses Berichtes lassen erkennen, daß es erforderlich ist, in jedem Mitgliedstaat über einen Mindestvorrat von Erdöl und Erdölerzeugnissen zu verfügen, um im Falle von Versorgungsschwierigkeiten einen genügend langen Zeitraum für die Neuregelung der Einfuhrströme überbrücken zu können.

4. Der vorliegende Vorschlag einer Richtlinie bezweckt in Übereinstimmung mit den Schlußfolgerungen des Berichtes, die Sicherheit der Versorgung der Gemeinschaft zu erhöhen; es wird vorgeschlagen, die Mitgliedstaaten einer gemeinschaftlichen Verpflichtung zur Haltung eines Mindestvorrats der wichtigen Erdölerzeugnisse zu unterstellen.

III. Derzeitige Regeln

1. Verpflichtungen auf nationaler Ebene

   Zur Zeit bestehen nur in Frankreich, Belgien, Italien und Luxemburg einschlägige Rechtsvorschriften für die Lagerung von Erdöl. In den Niederlanden besteht eine Vereinbarung (gentlemen's agreement) zwischen einigen Mineral-

ölgesellschaften und der Regierung, in der die zu unterhaltenden Mindestvorräte festgelegt sind; in Deutschland erörtern die Regierung und die Fachorganisationen die Vorratshaltung im Rahmen eines gemischten Ausschusses, der außerdem die entsprechend den Empfehlungen der OECD angelegten Vorräte überwacht.

2. Vereinbarungen auf internationaler Ebene

   Das Erdölkomitee der OECD hat seit mehreren Jahren die verschiedenen Aspekte der Vorratshaltung untersucht und als Ergebnis dieser Untersuchung zwei Empfehlungen zur Koordinierung der Politik der einzelnen Länder angenommen. Die von dem Rat der OECD im Juli 1962 herausgebrachte zweite Empfehlung forderte besonders die Länder, deren Vorräte unter dem gegenwärtigen Durchschnitt lagen, dazu auf, möglichst bald einen Mindestvorrat anzulegen, der dem normalen Inlandsverbrauch von 60 Tagen [1]) entspricht und ersuchte die Länder, die über höhere Vorräte verfügen, diese beizubehalten.

IV. Juristische Grundlage der Richtlinie

1. Mit dem Ziel, durch die Vorratshaltung die Sicherheit der Versorgung der Gemeinschaft zu erhöhen und die Pflichten zwischen den Mitgliedstaaten gleichmäßig aufzuteilen, sollte die gemeinschaftliche Verpflichtung vor allem den Umfang der nach einheitlichen Grundlagen bestimmten Vorräte angeben, deren Beibehaltung in jedem Mitgliedstaat hinsichtlich der Sicherheit der Versorgung als erforderlich angesehen wird.

2. Um die Einhaltung der gemeinsamen Verpflichtung sicherzustellen, ist es also nicht erforderlich, jedem Mitgliedstaat die gleiche Last für alle Arten von Unternehmen aufzuerlegen, sondern es würde genügen, wenn jeder Staat das tatsächliche Vorhandensein von Vorräten auf seinem Gebiet nachweist, die sowohl im Hinblick auf ihre Höhe als auch auf ihre Verfügbarkeit im Krisenfall der unterzeichneten gemeinschaftlichen Verpflichtung entsprechen.

   Es würde sich bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge nur um ein Abkommen über die Höhe der Vorräte in dem Einverständnis handeln, daß mit Rücksicht auf die mit diesem Übereinkommen erzielten Ergebnisse weitere Vorschläge geprüft werden könnten.

3. Da die Sicherheit der Versorgung der Gemeinschaft mit Mineralöl eine entscheidende Voraussetzung für die Aufrechterhaltung und Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftskonjunktur bildet, wäre dieses Ziel gestützt auf Artikel 103 des EWG-Vertrages zu erreichen. Die Richtlinie greift auf keine Weise der weiteren Anwendung anderer Vorschriften des Vertrages, insbesondere der Artikel 100 bis 102, vor.

4. Für die Erfassung der Sicherheitsvorräte wird, aus Gründen der Vereinfachung, vorgeschlagen, als Ausgangsbasis die von dem Ölsonderkomitee der OECD gebilligte allgemeine Definition anzuwenden, diese aber durch gemeinschaftliche Vorschriften zu ergänzen, zur genaueren Bestimmung der folgenden Punkte:

   — Definition der Vorräte

   Da die Frage der Vereinheitlichung der Vorschriften nicht direkt aufgeworfen wird, beschränkt sich das Problem darauf, zu erfahren, welches unter den gelagerten Mengen die Kategorien sind, die tatsächlich zur Sicherheit beitragen und deren statistische Erfassung möglich ist.

   Es wird vorgeschlagen, das Erdöl von der statistischen Erfassung auszuschließen, das sich in den Vorkommen innerhalb der Mitgliedstaaten befindet, obwohl es tatsächlich zur Erhöhung der Sicherheit beiträgt.

   Ebenso wird vorgeschlagen, von der statistischen Erfassung diejenigen Mengen auszuschließen, die sich in direktem Transit befinden, sowie die in den Rohrleitungen, im Leitungsnetz und in den Verarbeitungsanlagen oder in Straßentankwagen auf dem Transport und bei den Verbrauchern befindlichen Mengen.

   — Bestimmung der zu lagernden Produkte

   Die gemeinschaftliche Verpflichtung könnte auf die folgenden Produktengruppen begrenzt werden:

   1. Motorenbenzin und Flugtreibstoffe (Flugbenzin und Flugturbinenkraftstoff auf Benzin- und Petroleumbasis),
   2. Petroleum,
   3. Gasöl/Dieselöl,
   4. Heizöle.

   — Bemessungsgrundlage für die Vorräte

   Zur besseren Bewertung der Höhe der Vorräte und um Vergleiche zwischen den Ländern zu ermöglichen, wurde die Gewohnheit angenommen, die Vorräte als Zahl von Verbrauchstagen zu bemessen.

   Es wird vorgeschlagen, als Bemessungsgrundlage für diese Berechnung den Umfang des inländischen Verbrauches des Vorjahres, ausschließlich der Bunkerungen, zugrunde zu legen.

   Aus den oben erläuterten Gründen erscheint es notwendig, in der EWG zunächst eine Verpflichtung zur Bevorratung von wenigstens 65 Tagen des inländischen Verbrauches des

---

[1]) Diese Höhe wurde später auf 65 Tage des Verbrauches während des Vorjahres heraufgesetzt, um die jährliche Verbrauchssteigerung zu berücksichtigen.

Vorjahres vorzusehen, die etwa 60 Tagen des laufenden Jahres entspricht, um die jährliche Zunahme des Verbrauches von Erdölerzeugnissen zu berücksichtigen.

Jedoch wird vorgeschlagen, bis zur Grenze von 15 % des besagten Inlandsverbrauches den Abzug des Teiles des inländischen Verbrauches zu genehmigen, der durch Erdölerzeugnisse gedeckt ist, die aus im Inland gefördertem Erdöl gewonnen wurden.

Die Erfassung der Vorräte könnte zu folgenden Zeitpunkten vorgenommen werden:

1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.